

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der der Ausgangsbetrag für das Jahr 2026 festgesetzt wird, geändert wird

Zu Artikel 1:

Nach § 5a Abs. 2 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes bemisst sich der Ausgangsbetrag für die Festlegung der Bemessungsgrundlage nach § 5a Abs. 1 nach dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Die aus dem Ausgangsbetrag abgeleiteten Beträge der Bemessungsgrundlage sind als Anlage zu dieser Verordnung kundzumachen.

Aufgrund der Novellierung des Tiroler Mindestsicherungsgesetz mit 01.07.2026 ist eine Änderung der Anlage notwendig.